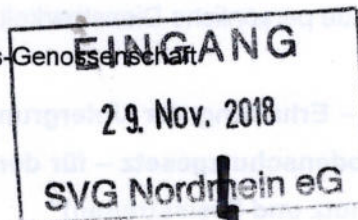


Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

SVG-Straßenverkehrs-Genossenschaft
Nordrhein eG

Postfach 10 48 64
40039 Düsseldorf



Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

09:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:
Zimmer:

Herr Nordmann
2319

☎ - Vermittlung:

02162 39 - 0

☎ - Durchwahl:

02162 39 - 1265

Fax:

02162 39 - 1857

E-Mail:

thomas.nordmann
@kreis-viersen.de

Mein Zeichen:

66/2-70 34 T 20

Datum:

14.11.2018

Altlastfläche der ehemaligen SVG-Tankstelle am Westring in Tönisvorst

Sehr geehrter Herr Krings,

Im Laufe der letzten 30 Jahre wurden durch die SVG im Bereich des ehemaligen Tankstellengeländes am Westring in Tönisvorst umfangreiche Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie knapp 15 Jahre eine Grundwassersanierung betrieben. Zudem wurde partiell verunreinigter Boden ausgekoffert.

Aktive Sanierungsmaßnahmen wurden Ende 2007 eingestellt, da diese für nicht mehr zielführend eingestuft wurden. Bis dahin wurden dem Boden und dem Grundwasser mehr als 1000 kg an Schadstoffen entzogen.

Zuletzt konnte durch eine fast 10-jährige Beobachtungsphase belegt werden, dass der Grundwasserschaden ortsstabil und auf einen kleinen Raum beschränkt ist. Langsam in den Unterstrom driftende gelöste Schadstoffe werden durch nachgewiesene natürliche mikrobiologische Abbauvorgänge in einer kleinen Übergangszone abgebaut. Als Beleg gelten hierfür die im Abstrom seit nunmehr mehreren Jahren schadstofffreien Kontrollpegel.

Dies vorausgesetzt ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auch kein nachteiliger Einfluss mehr auf die im Südwesten in einer Entfernung von ca. 500 m gelegenen Trinkwasserbrunnen zu besorgen.

Der Kreis Viersen bittet Sie daher schlussfolgernd daraus die Bodenbelastung unter den gegebenen Umständen mit der vorhandenen Versiegelung auch weiterhin zu sichern, um die in der wasserungesättigten Bodenzone noch verbliebenen Restbelastung nicht zu mobilisieren. Die Versiegelung ist im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu vermerken. Als Formulierung schlage ich vor:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit – Erhaltung der Untergrundversiegelung als Sicherungsmaßnahme gem. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz – für den Landrat des Kreises Viersen (Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen)“

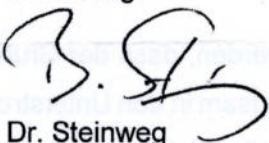
Die Eintragung bitte ich mir **bis zum 31.01.2019** nachzuweisen. Zur Klärung von Rückfragen diesbezüglich steht Ihnen Herr Erlebach unter Tel. 02162/39-1202 gerne zur Verfügung.

Die im Schadenszentrum noch verbliebenen Brunnen (Br.1, SBr.1, SBr.1 und GZB) werden zukünftig nicht mehr benötigt und sind daher ordnungsgemäß durch ein Fachunternehmen **bis zum 31.01.2019** zurück zu bauen. Dem Kreis ist davon nach Abschluss eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Der Bautermin ist bekannt zu geben.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das Grundstück mit dem **Status: „Altlast / schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung“** im Altlastenkataster gekennzeichnet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Steinweg